

Einstieg in die Landwirtschaft

Gartenbau, Gemüsebau und Spezialkulturen

Steiermark Ausgabe

Ing. Harald Rammel, Landwirtschaftskammer Vorarlberg
DI Karin Lorenzi, Bundesverband der Österreichischen Gärtner
Andreas Oswald BSc, Landwirtschaftskammer Steiermark



Das vorliegende Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dennoch kann seitens der Verfasser/innen keine Haftung für den Inhalt bzw. die Vollständigkeit, Aktualität etc. übernommen werden. Es wird daher ausdrücklich empfohlen, eine weitergehende Beratung in der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen.

Stand: Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Zusammenfassung der ersten Schritte	3
3. Was ist Landwirtschaft, Gartenbau und Gemüsebau?	4
3.1. Nebengewerbe	5
3.2. Unterschied Gartenbau, Gemüsebau und Sonderkulturen	5
4. Grund und Boden	6
4.1. Grundverkehrsgesetz	6
4.2. Flächenwidmung	6
4.3. Bauordnung	6
4.4. Bewässerung	7
4.5. Grundwasserschutz	7
4.6. Einheitswert	7
5. Sozialversicherung	7
6. Landwirtschaftliche Betriebsnummer	8
7. Notwendige Ausbildungen, Melde- und Aufzeichnungspflichten	8
7.1. Pflanzenschutzmittelanwendung	9
7.2. Verkauf von Pflanzenschutzmitteln	9
7.3. Verkauf von Düngemitteln	10
7.4. Meldepflicht amtlicher Pflanzenschutzdienst	10
7.5. Meldepflicht Mehrfachantrag	10
8. Pflichtmitgliedschaften und Abgaben	10
8.1. Landwirtschaftskammer	10
8.2. AMA Marketingbeitrag	11
9. Steuern	11
9.1. Liebhaberei	11
9.2. Einkommensteuer	12
9.2.1. Vollpauschalierung	12
9.2.2. Teilpauschalierung (Ausgabenpauschalierung)	13
9.2.3. Voll- und Teilpauschalierung: Gewinnerhöhende und gewinnmindernde Beiträge	13
9.2.4. Buchführung	13
9.3. Umsatzsteuer	13
9.3.1. UID-Nummer	14
10. Vermarktung	14
10.1. Direktvermarktung	14
10.2. Onlinehandel	14
11. Förderungsmöglichkeiten für Landwirt/innen	15
11.1. Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte	15
11.2. Direktzahlungen	15
11.3. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	16
11.4. Umweltprogramm (ÖPUL)	16
11.5. Investitionsförderung	16
11.6. Diversifizierungsförderung	17
11.7. Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen	17
11.8. Förderungen über das Operationelle Programm	17
11.9. Landesförderungen	17

1. Einleitung

Die Gründung eines garten- oder gemüsebaulichen Produktionsbetriebes als Teil der Landwirtschaft ist mit verschiedensten Fragen verbunden. Dieser Leitfaden soll Interessent/innen durch die unterschiedlichen Rechtsmaterien navigieren und als Hilfestellung bei der Betriebsgründung dienen.

Eine allgemeingültige Definition des Begriffes „Landwirt/in“ oder des Wortes „Landwirtschaft“ gibt es aus rechtlicher Sicht nicht. Verschiedene Rechtsmaterien regeln die Voraussetzungen für die Anerkennung als Landwirt/in immer nur für den eigenen Anwendungsbereich.

Es bedarf daher der Prüfung jedes Einzelfalles, ob die Voraussetzungen des konkret betroffenen Gesetzes für die „Anerkennung“ als Landwirt/in bzw. für eine Landwirtschaft, bzw. im Speziellen die garten- und gemüsebaulichen Betriebsformen in der Landwirtschaft gegeben sind.

2. Zusammenfassung der ersten Schritte

Sie haben sich auf den nachfolgenden Seiten über den Einstieg in die landwirtschaftliche Produktion der Fachbereiche Gartenbau, Gemüsebau oder Spezialkulturen informiert. Hier ist die Zusammenfassung der ersten Schritte:

Betriebsgründung:

- Klärung, ob die geplante Tätigkeit landwirtschaftlich ist
- Klärung, ob die Flächen geeignet sind (Flächenwidmung, Gemeinde)
- Meldung der Betriebsgründung an das Finanzamt
- Bewertung des Betriebes durch das Finanzamt (Einheitswertbescheid)
- Meldung der Tätigkeit an die Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)
- Beantragung einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer bei der zuständigen Landwirtschaftskammer oder bei der Statistik Austria

Bei Bedarf je nach Produktionsgebiet und Bewirtschaftungsweise:

- Beantragung eines Pflanzenschutzsachkundeausweises
- Meldung über den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln
- Registrierung beim amtlichen Pflanzenschutzdienst
- Meldung über Inverkehrbringen von Düngemitteln, Substraten und Bodenhilfsstoffen
- Meldung beitragspflichtiger Flächen bei der AMA
- Zertifizierungen (AMA-Gütesiegel, Bio, etc.)

Empfohlene weitere Schritte:

- Erstellung Betriebskonzept
- Förderberatung

3. Was ist Landwirtschaft, Gartenbau und Gemüsebau?

Gartenbau und Gemüsebau, aber auch die Produktion von Pilzen, Hanf, Algen und anderen Spezialitäten sind Teilgebiete der Landwirtschaft. Beim Einstieg in die Landwirtschaft ist zu klären, ob die Tätigkeiten, die im Betrieb geplant sind, der Landwirtschaft zugerechnet werden oder ob eine Tätigkeit gemäß Gewerbeordnung vorliegt.

Die Abgrenzung zum Gewerbe wird in § 2 der Gewerbeordnung¹ und über die Urprodukteverordnung² geregelt. Es ist definiert, dass die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen Landwirtschaft ist. In der Urprodukteverordnung findet man eine Liste der Produkte, die zur landwirtschaftlichen Urproduktion gehören. Die **Produktion** dieser Produkte ist daher Landwirtschaft, somit von der Gewerbeordnung ausgenommen und es ist keine Gewerbeberechtigung oder Gewerbeschein notwendig.

Für den Garten- und Gemüsebau zählen u.a. folgende Produkte zu den Urprodukten:

- Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
- direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Holderblütensirup;
- Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig aus dem eigenen Anbau
- Komposterde, Humus, Naturdünger, Rasenziegel, Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Einige Produkte wie Algen, Sprossen, Mikrogreens und andere Produkte sind nicht in der Liste angeführt. Es gibt jedoch eine Klarstellung des Bundesministeriums für Finanzen, dass diese Produkte, auch wenn sie nicht im Boden wachsen, gegebenenfalls auch unter künstlicher Belichtung, der Landwirtschaft zuzuordnen sind.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion ist auch der Zukauf von pflanzlichen Produkten des jeweiligen Betriebszweiges erlaubt. Der Einkaufswert darf nicht mehr als 25 % des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges (z.B. Obst- u. Gartenbau, Ackerbau) betragen. Ist der Einkaufswert höher, ist der Betrieb dem Gewerbe zuzuordnen.

Beispiele für Abgrenzung zum Gewerbe

Bei folgenden Tätigkeiten ist ein Gewerbe bei der Wirtschaftskammer anzumelden. Es handelt sich um Beispiele und nicht um eine abschließende Liste:

- Es werden Produkte zugekauft, die nicht dem Betriebszweig entsprechen. Beispiel: Gemüsebaubetrieb verkauft Wein

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006095>

- Zukauf von Produkten, die nicht der Landwirtschaft bzw. dem Nebengewerbe zugeordnet werden. Beispiel: Gärtnerei verkauft Gartenbücher
- Das Binden von Kränzen/Sträußen mit Kunstblumen oder überwiegend zugekauften Blumen.
- Grabpflege
- Gestaltung von Gärten

3.1. Nebengewerbe

Von der Gewerbeordnung ausgenommen sind außerdem die **Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft**. Die in der Gewerbeordnung aufgelisteten Nebengewerbe müssen in einem engen Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen und sind nur dann aus der Gewerbeordnung ausgenommen. Wichtig bei diesen Nebengewerben ist eine mit der Land- und Forstwirtschaft eng verbundene Erscheinungsform, die Unterordnung der nebengewerblichen Tätigkeit gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit und beim Be- und Verarbeitungsnebgewerbe auch der Erhalt des landwirtschaftlichen Charakters des jeweiligen Betriebes.

Unter diese Nebengewerbe können bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Urproduktes, die Sekterherstellung, der Abbau der eigenen Bodensubstanz, gewisse Dienstleistungen für andere Landwirte/innen (auch Kulturpflege im ländlichen Raum, Kompostierung, Winterdienst), Fuhrwerksdienste für andere Landwirte/innen, das Vermieten und Einstellen von Reittieren, das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln an andere Landwirte/innen, die Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse und der Almausschank fallen. Der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein.

3.2. Unterschied Gartenbau, Feldgemüsebau und Sonderkulturen

Ob eine Fläche dem Gartenbau oder dem Feldgemüsebau zuzuordnen ist, liegt an der Fruchtfolge, den produzierten Kulturen und den baulichen Maßnahmen.

Gartenbau:

- Alle Gewächshäuser (auch mit Gemüsekulturen) und Containerstellflächen
- Folientunnel ab einer Breite von 3,50 m
- Produktion von Zierpflanzen, Schnittblumen, Stauden und Gehölzen
- Freilandflächen, die ständig/dauerhaft mit Gemüse bestellt sind. D.h. satzweiser Anbau, Kulturfolgen mit zwei oder mehr Ernten pro Fläche und Jahr
- Keine Mindestfläche

Feldgemüsebau:

- Gemüseproduktion im Fruchtwechsel mit Ackerkulturen
- Flächenrotation
- Mindestfläche 1 ha. feldmäßige Gemüseproduktion. Unter 1 ha wird vom Finanzamt anders bewertet und zählt zum Ackerbau.

Die Produktion von Zierpflanzen, Schnittblumen, Stauden und Gehölzen ist immer Gartenbau. Alle Gewächshäuser und Containerstellflächen sind Gartenbau. Eine Ackerfläche kann entweder Gartenbau oder Landwirtschaft mit Zuschlag zum Einheitswert (Feldgemüsebau, Sonderkulturen) sein. Das entscheidende ist die Fruchtfolge. Ständig/Dauerhaft mit Gemüse bestellte Flächen sind dem gärtnerischen

Einheitswert zuzurechnen. Jeder feldmäßige Anbau von Gemüse, der im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes in die innerbetriebliche Fruchtfolge eingebaut ist, ist Feldgemüsebau und wird vom Finanzamt anders bewertet. Kennzeichnend ist die Flächenrotation. Beim Feldgemüsebau gibt es eine Mindestfläche von 1 ha, während es im Gartenbau keine Mindestfläche gibt. Bei Gemüseproduktion unter 1 ha (nicht dauerhaft bestellt), gibt es keinen Zuschlag für Feldgemüsebaukulturen und die Fläche bleibt daher mit dem landwirtschaftlichen Einheitswert bewertet.

4. Grund und Boden

Für die Ausübung einer landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gemüsebaulichen Tätigkeit ist eine landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Fläche notwendig. Ist noch keine passende Fläche vorhanden, muss diese gepachtet oder gekauft werden. Es sind dabei die Genehmigung durch das Grundverkehrsgesetz, die Flächenwidmung, Berücksichtigung von Sonderflächen wie Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc., Möglichkeiten zur Bewässerung etc. zu beachten.

Ist die Indoorproduktion geplant, müssen geeignete Räume vorhanden sein. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die Lärmentwicklung, die Emissionen (Zu- und Abluft), bauliche Traglast und die Ressourcenbereitstellung (Stromverbrauch, Leistungsgrenzen) gelegt werden.

4.1. Grundverkehrsgesetz

Der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist im Grundverkehrsgesetz des jeweiligen Bundeslandes geregelt. Für die Steiermark gilt Folgendes: Werden land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verkauft, verpachtet oder sonstige Rechte daran eingeräumt, muss eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung eingeholt werden.

Die Genehmigung ist binnen eines Monats ab Vertragsabschluss bei der Grundverkehrsbehörde zu beantragen. Im Antrag sind unter anderem Angaben über die Qualifikation des/der Rechtserwerber/in als Landwirt/in zu machen. Sind die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt, wird bei Flächen über 3000 m² der geplante Rechtserwerb an der Amtstafel angeschlagen und Landwirt/innen steht im Sinne dieses Gesetzes ein Vetorecht zu. Kommt eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht zum Tragen, ist eine Bestätigung der Grundverkehrsbehörde einzuholen, dass eine Genehmigung nicht notwendig ist. Weitere Informationen im Merkblatt: „Wie werde ich Landwirt?“ oder im Abschnitt I des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:

<https://stmk.lko.at/neuaufgabe-des-merkblattes-wie-werde-ich-landwirt+2500+3004235>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000924>

4.2. Flächenwidmung

Prinzipiell darf nicht auf jeder Fläche eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt bzw. landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden. Die Möglichkeiten, die ein Grundstück (oder Räumlichkeiten) bietet, sind an die Flächenwidmung gebunden. Es gibt dazu in jedem Bundesland ein Raumordnungsgesetz. Ansprechpartner für die Flächenwidmung ist die zuständige Gemeinde.

4.3. Bauordnung

Je nach Tätigkeit kann es notwendig sein, Gebäude, Wege, Gewächshäuser etc. zu errichten. Soll auf einem Grundstück gebaut werden, sind die baurechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes einzuhalten. Je nach Bauvorhaben ist eine Bauanzeige oder auch eine Baubewilligung notwendig. Da die Regelungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind, muss vor Beginn der Tätigkeit abgeklärt werden, welche Voraussetzungen für einen Bau gegeben sein müssen. Achtung: auch bei

„kleinen“ Veränderungen (Beispiel: Aufstellen eines Folientunnels) kann es möglich sein, dass eine Bauanzeige gemacht werden muss. Ansprechpartner ist die zuständige Gemeinde.

4.4. Bewässerung

Je nach geplanter Tätigkeit, kann eine Bewässerungsmöglichkeit zwingend erforderlich sein. Nicht überall ist eine solche jedoch vorhanden: Die Entnahme aus Oberflächengewässern ist streng geregelt, ebenso die Entnahme aus Grundwasserkörpern. Beides ist auf jeden Fall bewilligungspflichtig. Je nach Art der geplanten Nutzung ist die Bezirkshauptmannschaft oder das Amt der jeweiligen Landesregierung zuständig.

4.5. Grundwasserschutz

Die garten- und gemüsebauliche Produktion zeichnet sich durch hohe Flächenerträge und intensive Nutzung aus. Daher ist vor dem Beginn der Tätigkeit abzuklären, ob auf den geplanten Flächen Einschränkungen bezüglich Düngung bestehen. Bundesweit gilt dazu die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Es gibt aber oft zusätzlich örtliche (Grund)Wasserschongebiete. Innerhalb dieser gibt es teils Einschränkungen bei der Stickstoffdüngung. Daher ist eine Verträglichkeit mit der geplanten Tätigkeit zu prüfen.

4.6. Einheitswert

Der betriebliche Einheitswert setzt sich aus vielen Faktoren (Boden, Klima, Lage des Betriebs, etc.) zusammen und spiegelt die ungefähre Ertragserwartung eines Betriebes wieder. Somit ist der Einheitswert eine wichtige Grundlage zur Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Einkommenssteuer.

Die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ist dem **Finanzamt** zu melden. Dieses bewertet die betriebliche Situation und ermittelt oder adaptiert den Einheitswert, der per Bescheid bekanntgegeben wird. Der Einheitswert bildet die Basis für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Als maßgebender Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gilt der Einheitswert vom bewirtschafteten Eigengrund plus der Zupacht- und Nutzungsflächen. Dauernd gärtnerisch genutzte Wirtschaftsflächen werden durch einen **gärtnerischen Hebesatz** zum Einheitswert höher bewertet. Ab einer Mindestfläche von 1 ha Feldgemüsebau, Arznei- Tee- oder Gewürzpflanzenproduktion wird ein **Zuschlag zum Einheitswert** abhängig von der Bodenart und der Kultur veranschlagt. Für Flächen, für die es keinen Einheitswert gibt, wie für Indoorproduktionsflächen, Keller etc. ist eine einzelbetriebliche Bewertung durch das Finanzamt durchzuführen. Der Antrag auf Einheitswertfeststellung kann beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

5. Sozialversicherung

Für landwirtschaftliche Betriebe besteht die Pflichtversicherung bei der **Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen**. Für die Meldung ist die (Einheitswert-) Bewertung des Betriebes durch das Finanzamt notwendig. Ab Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit einem Einheitswert von € 150,- ist man in der bäuerlichen **Unfallversicherung** pflichtversichert. Ab einem Einheitswert von € 1.500,- besteht Pflichtversicherung in der bäuerlichen **Pensions- und Krankenversicherung**, auch wenn man bereits anderweitig kranken- und pensionsversichert ist. Werden diese Einheitswertgrenzen nicht erreicht, ist man auch dann pflichtversichert, wenn überwiegend der Lebensunterhalt aus dem Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes bestritten wird.

Die Anmeldung muss eigenständig gemacht werden und ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Pflichtversicherung notwendig. Die Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung beginnt mit dem Tag des Eintrittes der Voraussetzungen (z.B. Betriebsübernahme) und endet mit dem Tag des Wegfalles dieser (z.B. Betriebsaufgabe). In der Pensionsversicherung beginnt die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Kalendermonates, wenn die Voraussetzungen bis einschließlich 15. dieses Monats eintreten, sonst mit dem folgenden Monatsersten.

Auch die An- und Abmeldungen einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit haben Betriebsführer/innen innerhalb eines Monats zu erstatten. Betriebsführer/innen von land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben sind verpflichtet, die Einnahmen aus einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit aufzuzeichnen. Die Einnahmen aus Nebentätigkeiten sind bis spätestens 30. April des folgenden Jahres (einlangend) der SVS zu melden.

Kontakt:

Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen
Tel.: 050 808 808

Anmeldeformular: <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.728057&version=1575465806>

Weitere Formulare: <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.856552&portal=svsportal>

6. Landwirtschaftliche Betriebsnummer

Die land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem-Nummer (LFBIS-Nummer) ist die klare Identifikationsnummer des Betriebes. Sie ist vergleichbar mit einer Firmenbuchnummer. Die LFBIS-Nummern werden von der **Statistik Austria** vergeben und verwaltet. Eine LFBIS Betriebsnummer kann, soweit alle Voraussetzungen zur Erlangung erfüllt sind, bei der zuständigen Landwirtschaftskammer bzw. der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft oder der Statistik Austria beantragt werden.

Als land- und/oder forstwirtschaftliche Einheit, die ins land- und forstwirtschaftliche Register (kurz: LFR) eingetragen wird, gilt eine Einheit dann, wenn land- und/oder forstwirtschaftliche Produktion stattfindet oder Dienstleistungen für die Land- und/oder Forstwirtschaft erbracht werden. Hinsichtlich der Bewirtschaftung gilt, dass die entsprechenden Flächen auch tatsächlich selbst, d.h. auf eigene Gefahr und Kosten, bewirtschaftet werden. Der ausschließliche Besitz von Flächen, also ohne eigenständige Bewirtschaftung (z.B. durch Verpachtung), stellt keine ausreichende Begründung zur Erlangung einer LFBIS-Nummer dar. Einheiten die nicht für den Markt produzieren, also „Kleinst- und Hobbylandwirtschaften“ die ausschließlich für den eigenen Gebrauch z.B. Kräuter oder Gemüse anbauen, erhalten daher auch keine LFBIS Betriebsnummer.

Die für die Beantragung erforderlichen Angaben finden Sie hier: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/land_und_forstwirtschaftliches_register/index.html

7. Notwendige Ausbildungen, Melde- und Aufzeichnungspflichten

Für die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gibt es keine verpflichtende Ausbildung. Die Ausbildung zum Facharbeiter/in oder Meister/in im jeweiligen Fachbereich wie Gartenbau oder Feldgemüsebau ist natürlich von Vorteil und wird bei der Beantragung von Förderungen positiv bewertet. Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten erhält man bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im jeweiligen Bundesland: <https://www.lehrlingsstelle.at/>. Weiterbildungen werden vom Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI), aber auch von landwirtschaftlichen Schulen angeboten.

Es gibt jedoch Tätigkeiten für die Aus- und Weiterbildungen notwendig sind oder Meldepflichten bestehen. Dazu gehören die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, der Verkauf von Düngemitteln, Pflanzenhilfsstoffen und Substraten und der Handel mit pflanzenpasspflichtigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

7.1. Pflanzenschutzmittelanwendung

Die Verwendung und Lagerung von beruflich verwendeten Pflanzenschutzmitteln darf nur von **sachkundigen Personen** durchgeführt werden. Als Mindestanforderung hierzu gilt die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme einer anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildung oder eines Ausbildungskurses.

Solche Ausbildungskurse werden vom **Ländlichen Fortbildungsinstitut** (LFI) angeboten:

- Präsenzkurse (www.lfi.at) oder
- Weiterbildung als Onlinekurs: <https://oe.lfi.at/onlinekurs-weiterbildung-f%C3%BCr-den-pflanzenschutz-sachkundeausweis+2500+1629316>

Wenn der Nachweis über den Kursbesuch oder eine passende Ausbildung vorliegt, kann der Pflanzenschutzsachkunde-Ausweis bei der Bezirkshauptmannschaft (für den Hauptwohnsitz) beantragt werden. Weitere Informationen: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12541021/127384147/>

Außerdem gibt es eine gesetzliche Verpflichtung, Aufzeichnungen über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu führen. Es müssen das Datum der Ausbringung, das verwendete Mittel (Name und Registernummer), Anwendungszweck, Kultur, Feldstück/Fläche, Aufwandmenge und Konzentrat und der Name der anwendenden Person aufgezeichnet werden. Details dazu werden in den jeweiligen Kursen vermittelt.

Wichtig ist auch die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle der Pflanzenschutzmittelgeräte zu beachten. Alle drei Jahre sind in Gebrauch befindliche Geräte durch eine autorisierte Werkstätte überprüfen zu lassen.

7.2. Verkauf von Pflanzenschutzmitteln

Wird beabsichtigt Pflanzenschutzmittel zu verkaufen (z.B. an Hobbygärtner) muss der Betrieb dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) gemeldet und in ein Betriebsregister eingetragen werden. Das Formular findet man hier: <https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/betriebsregistrierung/> Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in Selbstbedienung zugänglich sein und beim Verkauf müssen Informationen über die Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, insbesondere über die Gefahren, die Exposition, die sachgemäße Lagerung, Handhabung, Anwendung und sichere Entsorgung sowie Alternativen mit geringem Risiko, zur Verfügung stehen. Alle Betriebe, die mehr als 200 kg an Pflanzenschutzmitteln pro Jahr verkaufen, müssen außerdem geschultes Personal für den Verkauf bereitstellen. Dafür ist eine 16-stündige Ausbildung zu absolvieren, die als Onlinekurs oder als Präsenzveranstaltung von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) angeboten werden. Informationen zu den Kursen findet man hier: <https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/aus-und-weiterbildung/>

7.3. Verkauf von Düngemitteln

Wer beabsichtigt, gewerblich Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) zu melden. Unter Inverkehrbringen ist das Einführen, das Befördern, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr zu verstehen. Für die Meldung ist das Formular „Antrag Düngemittelgesetz“ zu verwenden. Die passenden Formulare und weitere Informationen findet man auf der Homepage des BAES: <https://www.baes.gv.at/zulassung/duengemittel/formulare/>

7.4. Meldepflicht amtlicher Pflanzenschutzdienst

Alle Garten- und Gemüsebaubetriebe, die sich mit unten angeführten Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse beschäftigen, müssen sich gemäß Artikel 65 der VO (EU) 2016/2031 und gemäß des Pflanzenschutzgesetzes 2018 registrieren lassen. Diese Tätigkeiten umfassen u.a.: Anpflanzen, Züchtung, Produktion (einschließlich Anbau, Vermehrung und Versorgung), Einführen in das Gebiet der Union und Verbringung innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus, Bereitstellung auf dem Markt, Lagerung, Gewinnung, Versand und Verarbeitung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen für die ein Pflanzenpass oder Pflanzengesundheitszeugnis notwendig ist. Davon sind alle Pflanzen zum Anpflanzen, Pflanzenvermehrungsmaterial, Saatgut und verschiedene Früchte betroffen. Die Antragstellung für eine Aufnahme in das Amtliche Unternehmerregister erfolgt beim amtlichen Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Bundeslandes.

Zusätzlich ist es notwendig beim Verkauf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse an landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe bzw. per Fernabsatz (z.B. Onlinehandel) einen Pflanzenpass anzubringen. Für die Ausstellung von Pflanzenpässen muss sich der Unternehmer autorisieren lassen und eine Schulung absolvieren.

Ob man sich registrieren lassen muss, ob eine Autorisierung zur Ausstellung von Pflanzenpässen notwendig ist und Informationen zur Ausbildung erhält man beim amtlichen Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Bundeslandes. Die Kontaktdaten findet man hier: <https://www.pflanzenschutzdienst.at/kontakte-bundeslaender/>

7.5. Meldepflicht Mehrfachtantrag

Ist bei einem bestehenden Betrieb geplant, auf einem Acker oder Grünland Gemüse, Zierpflanzen oder andere Spezialkulturen zu produzieren, muss man darauf achten, ob Verpflichtungen über den Mehrfachtantrag (MFA) eingegangen wurden. Die Änderung der Bewirtschaftung ist umgehend zu melden, da mögliche Förderverpflichtungen eventuell nicht mehr eingehalten werden können oder nicht mehr förderkonform gearbeitet werden kann. Vor einer Umstellung der Bewirtschaftung ist es daher notwendig, die Beratung der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls eine Änderung des MFA durchzuführen.

8. Pflichtmitgliedschaften und Abgaben

8.1. Landwirtschaftskammer

Die gesetzliche Interessenvertretung der Landwirtschaft ist die Landwirtschaftskammer. Es besteht Pflichtmitgliedschaft. Eigentümer und Pächter von landwirtschaftlichen Betrieben, die eine gewisse Mindestgröße überschreiten, sind automatisch Mitglied in der Landwirtschaftskammer und zur Zahlung der Kammerumlage bzw. Kammerbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Umlage und die Definition der Mindestgrößen ist im jeweiligen Landesgesetz geregelt.

In der Steiermark sind Fruchtnießer/innen, Pächter/innen und Eigentümer/innen von landwirtschaftlichen Betrieben oder zumindest einem Hektar land- und forstwirtschaftlicher Fläche Mitglieder der Landwirtschaftskammer. Eigentümer/innen sind zur Zahlung der Kammerumlage verpflichtet. Kammerbeitrag A fällt für Fruchtnießer/innen und Pächter/innen an, wenn diese nicht kammerumlagepflichtig sind.

Erkundigen Sie sich auch zum Landesverband steirischer Gemüsebauern bzw. dem Verband der steirischen Gärtner und Baumschulen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, die Verbände leisten wichtige Arbeit im Bereich der Interessensvertretung, Konsumenteninformation, Vernetzung etc.

8.2. AMA Marketingbeitrag

Für die Produktion von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen muss Agrarmarketingbeitrag bezahlt werden. Im Gemüse- und Obstbau entsteht die Beitragspflicht ab einer Mindestanbaufläche von 400 m² im geschützten Anbau und 0,5 ha im Freiland. Bei Gartenbauerzeugnissen beträgt die Mindestanbaufläche 200 m² Gewächshaus, 2.000 m² Freilandfläche bei Produktion von Blumen und 4.000 m² Freilandfläche bei Produktion von Gehölzen.

Die Beitragsschuld entsteht für alle Kulturen, die auf diesen Flächen angebaut werden, mit Ausnahme von Pilzen, Heilpflanzen (z. B. Kamille), Gewürzpflanzen zur Samengewinnung (z.B. Kümmel, Senf), Pflanzen zur Ölgewinnung, Zuckerrüben, Sojabohnen, Spargel im Pflanzjahr; Kichererbsen, Linsen und Topinambur, wenn diese nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, Schalenfrüchte (z.B. Nüsse), Obst, wenn dieses nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (z.B. Farbstoffgewinnung), Obstjunganlagen im Freiland gemäß Anhang zur Verordnung; Forstpflanzgut, Forstgehölze (Christbaumkulturen etc.), Jungpflanzen, zum Verkauf an Betriebe zur Weiterbewirtschaftung.

Die Bewirtschaftung beitragspflichtiger Flächen ist selbstständig zu melden. Die passende Beitragserklärung findet man hier: <https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Agrarmarketingbeitrag/Formulare-Merkblaetter>

9. Steuern

Im Steuerrecht ist der Begriff Landwirtschaft nicht einheitlich geregelt. Vereinfacht gesagt gilt man grundsätzlich dann als „Landwirt/in“, wenn man auf eigene Rechnung und Gefahr (als Eigentümer oder Pächter) Flächen bewirtschaftet, welche vom Finanzamt als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Iuf Einheitswert) bewertet sind und keine Liebhaberei (kein Hobby nach der Liebhabereiverordnung) vorliegt.

9.1. Liebhaberei

Unter Liebhaberei versteht man Unternehmungen, durch die auf längerfristige Sicht keine Gewinne erzielt werden können oder auch gar keine Absicht dahintersteht. Bei mehrjährigen (zu erwartenden) Verlusten beurteilt das Finanzamt, ob überhaupt die Absicht und die Möglichkeit bestehen, mit dieser Tätigkeit einen Gesamtgewinn zu erzielen. Dabei wird zwischen folgenden Tätigkeiten unterschieden:

1. Tätigkeiten mit objektiv nachvollziehbarer Gewinnabsicht und bei denen von vornherein vermutet wird, dass eine Einkunftsquelle vorliegt, z.B. bei Betriebsführung nach (land-)wirtschaftlichen Grundsätzen.

Dabei wird die Gewinnerzielungsabsicht insbesondere nach folgenden, objektiven Kriterien geprüft:

- Ausmaß und Entwicklung der Verluste
 - Relation der Verluste zu den Gewinnen
 - Ursachen der Verluste im Verhältnis zu Vergleichsbetrieben
 - marktgerechtes Verhalten in Bezug auf die angebotenen Leistungen/Preisgestaltung
 - Art und Ausmaß der Bemühungen zur Verbesserung der Ertragslage (z.B. Marketing)
2. Tätigkeiten, für welche die Vermutung gilt, dass es sich um Liebhaberei handelt. Das sind solche Tätigkeiten, die sehr eng mit privaten Interessen und Hobbys in Verbindung stehen („Freizeitlandwirtschaft“).

9.2. Einkommensteuer

Das **Einkommensteuergesetz** gliedert die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft in die Produktionssparten pflanzliche und tierische Produktion, Fischerei, Bienenzucht und Jagd. Auch Einkünfte aus sogenannten land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (z.B. Verarbeitungsbetriebe) unterliegen in der Regel der Einkunftsart „Land- und Forstwirtschaft“.

Die Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft kann mittels Durchschnittssätzen (Vollpauschalierung), in teilpauschalierter Form, durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch doppelte Buchhaltung erfolgen.

Die Bestimmungen der Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 (Voll- bzw. Teilpauschalierung) können nur bei Betrieben angewendet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Einheitswert von € 130.000,- wird nicht überstiegen
- es wird keine freiwillige Buchführung gemacht
- der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren übersteigt € 400.000,- nicht, es sei denn der Inhaber macht glaubhaft, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und auf Grund besonderer Umstände überschritten worden ist und beantragt die weitere Anwendung der Pauschalierungsverordnung

9.2.1. Vollpauschalierung

Bei der **Vollpauschalierung** handelt es sich um eine besondere Form der Gewinnermittlung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe: eine Art von Gesamtschätzung nach äußeren Betriebsmerkmalen, welche bei der Gewinnermittlung nur die regelmäßig anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge pauschal berücksichtigt. Die Vollpauschalierung erfasst z.B. den Verkauf von pflanzlichen und tierischen Urprodukten. Sie umfasst nicht den Verkauf von Be-/Verarbeitungsprodukten. Die Vollpauschalierung kann angewendet werden, wenn der Einheitswert € 75.000,- nicht übersteigt. Der pauschal ermittelte Gewinn, der zu versteuern ist, beträgt 42% des Einheitswerts.

Im Gartenbau ist die Vollpauschalierung nur für Betriebe möglich, die ausschließlich eigene gärtnerische Erzeugnisse an Wiederverkäufer oder an Land- und Forstwirte liefern. Andere Lieferungen z.B. an Endverbraucher dürfen € 2.000,-/Jahr nicht überschreiten. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, werden für die Gewinnermittlung die Durchschnittssätze lt. Pauschalierungs-Verordnung 2015³ angewendet.

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008404&ShowPrintPreview=True>

Teilpauschalierung (Ausgabenpauschalierung)

Bei einem Einheitswert über € 75.000,- bis € 130.000,- liegt ein teilpauschalierter Betrieb vor. Das bedeutet, dass die Einnahmen aufgezeichnet werden müssen und von den Einnahmen (inkl. USt) pauschal 70% an Ausgaben abgezogen werden. Die Differenz stellt den Gewinn dar.

Im Gartenbau ist der Gewinn grundsätzlich durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Betriebsausgaben sind mit einem Durchschnittssatz von 70% der Betriebseinnahmen (inkl. USt) anzusetzen. Die Lohnkosten (inkl. Lohnnebenkosten) werden als zusätzlich Betriebsausgaben berücksichtigt. Der Abzug der Lohnkosten gilt auch bei der Produktion von Tafelobst in Intensivobstanlagen.

Der Gewinn aus dem land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb und der Be- und Verarbeitung ist sowohl in der Voll- als auch in der Teilpauschalierung durch Einnahmen-Ausgaben gesondert zu ermitteln. Bei Be- und Verarbeitung bis € 40.000,- Einnahmen (inkl. USt) werden die Betriebsausgaben mit 70% der Betriebseinnahmen angesetzt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, ob die Be- und Verarbeitung neben einem Nebenerwerb betrieben wird und wie groß die genutzten Flächen sind. Bei mehreren verschiedenen Tätigkeiten wird die Konsultation der Landwirtschaftskammer oder eines Steuerberaters empfohlen.

9.2.2. Voll- und Teilpauschalierung: Gewinnerhöhende und gewinnmindernde Beiträge

Sowohl in der Voll- als auch in der Teilpauschalierung gibt es gewinnerhöhende und gewinnmindernde Beiträge. Pachtzinse, Einkünfte aus Wildabschüssen und Einkünfte, die nicht über den Einheitswert abgedeckt sind, erhöhen die Einnahmen. Bezahlte Pachtzinsen (bis maximal 25 % des auf die zugepachtete Fläche insgesamt entfallenden Einheitswertes), Schuldzinsen für die Land- und Forstwirtschaft, Ausgedingelasten (€ 700,- pro Person pro Jahr oder tatsächlich belegbare Kosten) und die gezahlten SVS-Beiträge vermindern den Gewinn.

9.2.3. Buchführung

Liegt der Einheitswert über € 130.000,- bzw. der Umsatz (zwei Jahre hintereinander) über € 400.000,- netto jährlich, ist der Gewinn zwingend zumindest mittels **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** zu ermitteln. Der Gewinn errechnet sich dabei als Differenz zwischen eingehenden Betriebseinnahmen und abfließenden Betriebsausgaben.

Die genaueste Form der Gewinnermittlung ist die doppelte Buchhaltung (im Steuerrecht als **Buchführung** bezeichnet). Zwingend ist eine Buchführung dann, wenn der jährliche Nettoumsatz € 700.000,- (zwei Jahre hintereinander) übersteigt.

Jeder voll- bzw. teilpauschalierte Land- und Forstwirt darf den Gewinn freiwillig mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ermitteln. Bei einer freiwilligen Buchführung geht der Rechtsanspruch auf die voll-/teilpauschalierte Gewinnermittlung jedoch verloren. Der Wechsel der Gewinnermittlungsart kann steuerrechtliche Auswirkungen haben (Übergangsgewinn/Übergangsverlust) und bindet den Steuerpflichtigen für mehrere Jahre.

9.3. Umsatzsteuer

Der Begriff „Landwirtschaft“ im **Umsatzsteuerrecht** stellt gleichfalls auf Produktionssparten ab und erfasst auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Umsatz von jährlich höchstens € 400.000,- unterliegen umsatzsteuerlich einer Spezialregelung, der so-

genannten Umsatzsteuerpauschalierung. Für die land- und forstwirtschaftlichen Lieferungen und Leistungen gegenüber Endverbrauchern werden 10 % USt für Lebensmittel (inkl. Topfkräuter) bzw. 13% für Blumen und lebende Pflanzen, gegenüber Unternehmern generell 13 % USt verrechnet. Die einbehaltene Umsatzsteuer wird nicht an das Finanzamt abgeliefert. Umgekehrt können pauschalierte Landwirte die für Investitionen bezahlte Umsatzsteuer aber auch nicht zurückholen. Es sei denn, es wird umsatzsteuerlich optiert. Dann gelten Umsatzsteuersätze von 10%, 13% oder 20%.

Kontakt:

Landwirtschaftskammer Steiermark:
Referat Steuer und Soziales
Tel.: 0316 8050 1256

9.3.1. UID-Nummer

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) ist eine individuelle Identifikationsnummer für Unternehmen, die zur Umsatzsteuer registriert sind. Landwirtschaftliche Betriebe, die der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen, haben keine UID Nummer. Wenn eine UID-Nummer für eine Geschäftsbeziehung mit Unternehmen in anderen EU-Staaten benötigt wird, kann sie beim Finanzamt beantragt werden.

10. Vermarktung

Vor dem Beginn der Produktion sollte man sich über die Vermarktungsform im Klaren sein. Je nach Vertriebsweg kann es notwendig sein, Zertifizierungen anzustreben, die von Abnehmern erwartet werden (z.B. biologische Wirtschaftsweise, AMA-Gütesiegel). Von Neueinsteiger/innen in die Landwirtschaft wird häufig die Direktvermarktung und der Onlinehandel als Vertriebsmodell gewählt.

10.1. Direktvermarktung

Bei der Vertriebsform der Direktvermarktung über Hofläden, Märkte, Selbstpflückfelder und ähnliches sind verschiedene gesetzliche Regelungen wie die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht oder auch Hygienebedingungen zu beachten. In der Landwirtschaftskammer wird dazu eine Spezialberatung angeboten und es stehen mehrere Broschüren zur Verfügung.

Broschüre „**Rechtliche Rahmenbedingungen für Direktvermarkter**“: [Rechtliche Rahmenbedingungen für Direktvermarkter | Landwirtschaftskammer - Direktvermarktung - Rechtliches \(lko.at\)](#)

Broschüre „**Direktvermarktung von A bis Z**“: [Bäuerliche Direktvermarktung von A bis Z | Landwirtschaftskammer - Direktvermarktung - Rechtliches \(lko.at\)](#)

Kontakt:

Landwirtschaftskammer Steiermark
Referat Direktvermarktung
Tel.: 0316 8050 1374

10.2. Onlinehandel

Der Vertrieb über Onlineshops ist über das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG⁴ und das E-Commerce-Gesetz⁵ geregelt. Zusätzlich spielen das Konsumentenschutzgesetz und die Datenschutzgrundverordnung eine wichtige Rolle. Wenn man dieses Vermarktungsmodell wählt, ist eine Beratung sehr zu empfehlen um über Rücktrittsrechte, Informationspflichten und den Vertragsabschluss informiert

⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008847>

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001703>

zu sein. Da der Verkauf von Pflanzen im Fernabsatz zur Pflanzenpasspflicht führt, sind weitere Auflagen zu beachten (siehe 7.4).

11. Förderungsmöglichkeiten für Landwirt/innen

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen gibt es - unter Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen - die Möglichkeit Direktzahlungen sowie Leistungsabgeltungen (Umweltprogramm, Ausgleichszulage) zu beantragen. In der örtlich zuständigen Bezirkskammer erhält man eine umfassende Beratung über die Fördermöglichkeiten.

Im Bereich des Garten- und Gemüsebaus sind folgende Förderungen relevant (Stand: Juni 2021), wobei für detaillierte Informationen die Förderberatung der Landwirtschaftskammer in Anspruch genommen werden sollte.

11.1. Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte

Bei der erstmaligen Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirten kann eine Existenzgründungsbeihilfe beantragt werden.

Auflagen:

- Personen unter 40 Jahre
- Erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch Erbschaft, Kauf, Pacht, Neugründung, Übernahme von Geschäftsanteilen bei Personengesellschaften, Teilnahme an Betriebskooperation
- Neugegründeter Betrieb muss im Haupterwerb geführt sein und einem Arbeitsbedarf von 1,5 bAK (Betriebsarbeitskraft, 3.000 h/Jahr) aufweisen
- Übernommener Betrieb min. 0,5 bAK (1.000 h/Jahr)
- Min. 3 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche oder eigener Einheitswert (Garten-, Obst- oder Weinbau) oder Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert (Feldgemüse)
- Mindestqualifikation: Facharbeiterprüfung oder einschlägige höhere Ausbildung
- Begrenzung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens beim 2-fachen Referenzeinkommen (2021: ca. € 104.000,- brutto)
- Betriebskonzept ist vorzulegen und nach spätestens 9 Monaten mit der Umsetzung zu beginnen
- Min. 5 Jahre Bewirtschaftung gewährleisten
- Nach frühestens 3 und spätestens 4 Jahren Bericht über Umsetzung Betriebskonzept

Höhe der Förderung:

- Betriebe 0,5-1,0 bAK: 1. Teilbetrag € 1.000,-; 2. Teilbetrag € 1.500,-
- Ab 1,0 bAK: 1. Teilbetrag € 4.000,-; 2. Teilbetrag € 4.000,-
- Vollständiger Eigentumsübergang innerhalb von 4 Jahren: Zuschlag von € 3.000,-
- Meisterausbildung oder einschlägige höhere Ausbildung innerhalb von 4 Jahren: Zuschlag von € 4.000,-

11.2. Direktzahlungen

Für die Direktzahlungen gelten folgende Eingangsvoraussetzung:

- Mehrfachantrag wurde fristgerecht abgegeben
- Min. 1,5 ha beihilfefähige Fläche
- Aktiver Landwirt
- Einhaltung die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung sowie die Cross-Compliance inkl. GLÖZ (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) Bestimmungen.

Prämie: die Prämie setzt sich aus der Basiszahlung und der Greening-Prämie zusammen. Für Junglandwirte gibt es ein Top-up.

Kleinerzeugerregelung: aktive Landwirte, die über 1,5 ha beihilfefähige Fläche nachweisen können und rechtzeitig einen Mehrfachantrag abgeben, können unter dem Titel „Kleinerzeugerregelung“ statt den Direktzahlungen max. € 1.250,- erhalten und müssen dabei die CC- und Greening-Auflagen nicht erfüllen.

Alle Informationen, Formulare und Merkblätter finden Sie hier: <https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter#1987>

11.3. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Werden min. 2 ha landwirtschaftliche Fläche in einem benachteiligten Gebiet bewirtschaftet, kann die Ausgleichszulage beantragt werden.

Alle Informationen, Formulare und Merkblätter finden Sie hier: <https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter#1987>

11.4. Umweltprogramm (ÖPUL)

Das Umweltprogramm ÖPUL wurde bis 2022 verlängert. Momentan ist kein Einstieg möglich.

11.5. Investitionsförderung

Für bauliche Investitionen kann die Investitionsförderung beantragt werden.

Voraussetzungen:

Arbeitsbedarf von 0,3 bAK im Zieljahr

- min. 3 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche oder eigener Einheitswert (Garten-, Obst- oder Weinbau) oder Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert (Feldgemüse)
- geeignete Facharbeiterprüfung oder min. 5 Jahre angemessene Berufserfahrung
- Betriebsplan
- Bei Investitionen über € 100.000,- ein Betriebskonzept
- Begrenzung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens beim 2-fachen Referenzeinkommen (2021: ca. € 104.000,- brutto)

Förderhöhe:

- Investitionszuschuss von 40% bei Investition in Almen und Verbesserung der Umweltwirkung
- Investitionszuschuss von 30% im Gartenbau, Weinbau und Obstbau
- Investitionszuschuss von 25% für Investitionen in die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung am landwirtschaftlichen Betrieb
- Investitionszuschuss von 20% für alle übrigen Investitionen
- Zuschläge: 5% für Junglandwirte, 5% für biologisch wirtschaftende Betriebe

Zinsenzuschuss:

- 50% zum Bruttozinssatz für Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Biomasseheizanlagen
- 36% für alle anderen Förderfälle
- Kredituntergrenze: € 15.000,-
- Laufzeit: max. 10 Jahre für technische und 20 Jahre für bauliche Investitionen

Anrechenbare Kosten:

- Untergrenze: € 15.000,-; Ausnahme Obst- und Weinbau € 10.000,-

- Obergrenze: max. € 200.000,-/bAK bzw. € 400.000,-/Betrieb auf 7 Jahre; im Gartenbau max. € 400.000,-/bAK bzw. € 800.000,-/Betrieb auf 7 Jahre

11.6. Diversifizierungsförderung

Für bauliche und technische Investitionen in die Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten, zur Gästebeherbergung und –bewirtung, Freizeiteinrichtungen, traditionelle Handwerksstätten und Aktivitäten im kommunalen, sozialen und sonstigen Bereich kann eine Förderung beantragt werden.

Auflagen:

- Min. 3 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche oder 0,3 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche im Feldgemüsebau, Obst- oder Weinbau oder Hopfenanbau; oder eigener Einheitswert oder Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert (Gartenbau, Bienenhaltung)
- Diversifizierungskonzept
- Min. € 15.000,- Untergrenze anrechenbare Kosten
- Obergrenze von € 400.000,- je Betrieb in der Förderperiode

Höhe der Förderung:

- 20% Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten in Reithalle/Reitplätze und kommunale und sonstige Dienstleistungen
- 30% Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten in sozialen Bereichen
- 25% Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Tourismus, Freizeitwirtschaft, Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten

11.7. Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen

Betriebe, die an anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen (z.B. AMA-Gütesiegel, g.g.A. etc.) teilnehmen, können eine Förderung für folgende Punkte beantragen:

- Beiträge für Beitritt und Teilnahme an Regelung
- Kosten Erstkontrolle
- Jährliche Kontrollkosten
- Kosten für Qualitätskontrollen durch Dritte

Förderhöhe: 50% der anrechenbaren Kosten, max. € 3.000,-/Jahr auf max. 5 Jahre

11.8. Förderungen über das Operationelle Programm

Produzenten von Obst und Gemüse, die Mitglied in einer Erzeugerorganisation sind, können über das operationelle Programm Förderungen in Anspruch nehmen. Informationen erhält man direkt bei der entsprechenden Erzeugerorganisation.

11.9. Landesförderungen

In der Steiermark gibt es außerdem folgende Fördermöglichkeiten:

- <http://www.e-landwirtschaft.at/foerderungen/>
- <https://www.regionalenergie.at/index.php/foerderungen-kosten/steiermark>
- <https://www.lehrlingsstelle.at/steiermark/betriebsmanagement-stmk/betriebsmanagement-ent-schaedigung-stmk/>

Erkundigen Sie sich auch bei Ihrer Gemeinde. Oft gibt es regionale Schwerpunkte, die gefördert werden.